

VII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

VIII. Kriegsministerium.

Allgemeine Bemerkungen.

Abſchlag.

Die Spezialtitel der einzelnen Ministerien werden nicht publizirt, haben also keine formelle Gesetzeskraft, sind aber nicht nur zum Verständnis, sondern auch zur Ausführung des Staatshaushaltsetats und deren Kontrolle unentbehrlich. Denn in dem Staatshaushaltsetat sind nur summarische Zahlen verzeichnet und wird wegen des Details auf die Kapitel und Titel der Spezialtitel verwiesen, z. B.

Einnahme.

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

Kapitel 24 Tit. 1—17 II. Allgemeine Finanzverwaltung . . . 321562875 Mt.

Auf diese Kapitel und Titel der Spezialtitel wird in anderen Gesetzen vertriehen. So bestimmt z. B. das Gesetz, betreffend die Ergangung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat fur das Jahr vom 1. April 1853/54, vom 1. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 71) in § 1:

Zur Vereinfachung des Geldbetriebes, welcher zur Ergangung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat fur das Jahr vom 1. April 1854/55 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Hohe von 56510000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Verahrung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen anzunehmen.

Fur die Beamten dienen die Spezialtitel ebenfalls beuglich der Ausgaben, zur unabweislichen Form. Jeder Ressortchef hat fur die im Etat fur sein Ressort bewilligten Mittel zu sorgen. Ueber die Vertheilung berathen an die einzelnen Verwaltungsbeyrufe stellt er in Ansehung an die Spezialtitel unter Mitwirkung des Finanzministers vollstandige sog. Kassenetats auf, welche den Provinzialbehörden bekannt gemacht werden. Jede Zahlung an und aus einer Staatskasse mu auf ein bestimmtes Kapitel und einen bestimmten Titel verrechnet bzw. angewiesen werden, was natürlich nur an der Hand der Special- oder der Kassenetats moglich ist. Die Kontrolle des gesammten Staatshaushalts erfolgt durch die Oberrechnungskammer. Die Einrichtung und Befugnisse derselben sind geregelt durch das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. Marz 1852. Darnach unterliegen der Rechnung durch die Oberrechnungskammer alle burglichen Rechnungen, durch welche die Ausfuhrung des festgestellten Staatshaushaltsetats und der jahrlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargeliefert wird, mussen die von der Oberrechnungskammer aufgestellten Beschlusse sich auch auf die Abrechnungen von den von der Landesverwaltung genehmigten Titeln der Spezialtitel beziehen und gehoren zu den Etatsberechnungen auch die Abrechnungen von diesen Titeln (siehe unten).

Die unmittelbare Erhebung, Bewahrung, Herausgabe und Verrechnung der Staatsgelder wird unmitt. von dem Kassen- und Rechnungswesen. Dasselbe ist allgemein geregelt durch die — allerdings nur noch in vereinzelten Bestimmungen gultige — Instruction zur besseren Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens vom 27. Februar 1789 (Mylins Novum Corpus Constitutionum Tom. IV. p. 587) und das Kassenregulativ vom 17. Marz 1827 (s. Kampff, Annalen der Preussischen innern Staatsverwaltung Bd. XII. S. 285). Fur das einzelne Jahr sind die normativen Vorschriften durch den Etat gegeben.

Das Kassenwesen ist streng centralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalkassakasse. In diese flieen die Etrage aller Einnahmezweige, ohne Unterschied ihres Ressorts und ihrer Bestimmung, und werden aus ihr dem Finanzminister zur Verfugung gestellt. Neben der Generalkassakasse bestehen als centrale Kassen noch die Generalletterie-, die Generalmilitar- und die Staatsschuldentilgungskasse. Letztere beiden jedoch nur als Ausgabekassen, welche aus den Ueberschüssen beehrt werden. Unter der Generalkassakasse stehen die Provinzialkassen, theils fur einzelne Einnahmezweige: Provinzialsteuerkassen, Oberbergamtskassen, Justizhauptkassen; theils fur summarische Einnahme- und Ausgabezweige: Regierungshauptkassen. Unter diesen stehen wieder die Spezialkassen fur die einzelnen Verwaltungszweige und die Kreisassen. Zu den Spezialkassen gehoren die Domänen-, Forst-, Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen fur die einzelnen Steuern und Kommunikationsabgaben mit den Nebenzoll- und Untersteuerkassen, die Gerichtskassen, Bergwerks-, Huttenwerks- und Salinensachenkassen, Eisenbahnkassen, die Kassen der Truppentheile und der besonderen militarischen Spezialverwaltungen, der